

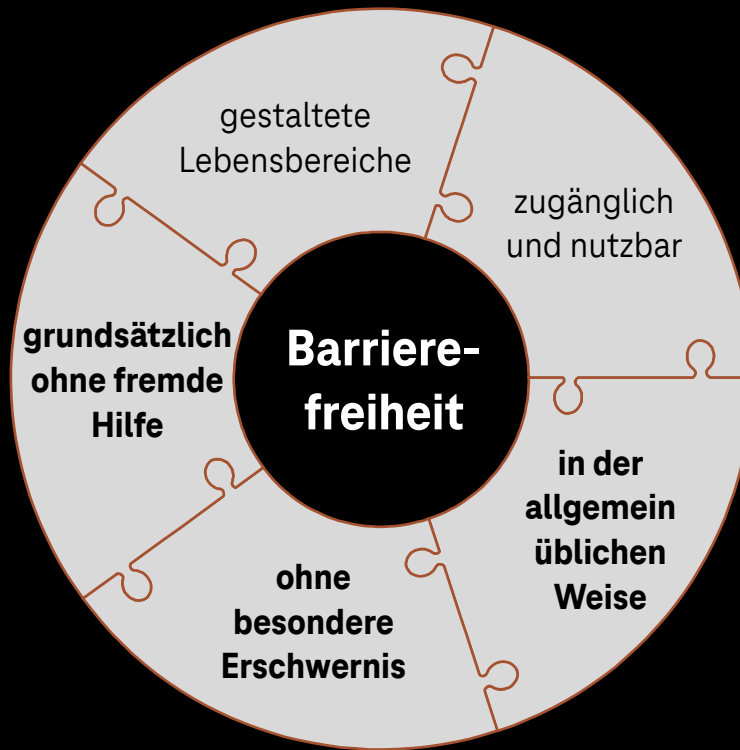
Barrierefreie IT am Arbeitsplatz (und darüber hinaus)



Udo Blum
Deutsche Telekom AG
Konzernschwerbehindertenvertretung
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
udo.blum@telekom.de

Beteiligungsprozess bei der Deutschen Telekom AG

- ca. 10.000 bis 12.000 IT-Anwendungen (inkl. Apps)
- Beteiligung der jeweils zuständigen SBV / GSBV / KSBV orientiert sich an dem Betriebsrat, der die Mitbestimmung wahrnimmt
- Elektronischer Beteiligungsprozess über JIRA@BR
- In der Regel Vorlage eines Gutachtens zur Barrierefreiheit durch die Deutsche Telekom MMS GmbH
- Wenn erforderlich, Abstimmung eines Maßnahmenplans
- Stellungnahme der zuständigen SBV / GSBV / KSBV in JIRA@BR
- Fristsetzungen möglich (Wiedervorlage)



Was ist Barrierefreiheit?

§ 4 BGG

"**Barrierefrei sind [...]** Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, **wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.**"

Gesetze und Verordnungen zur digitalen Barrierefreiheit (Auszug)

Grundgesetz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 3 barriere- und medienbruchfreier Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen

Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX)

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

E-Justice und E-Government

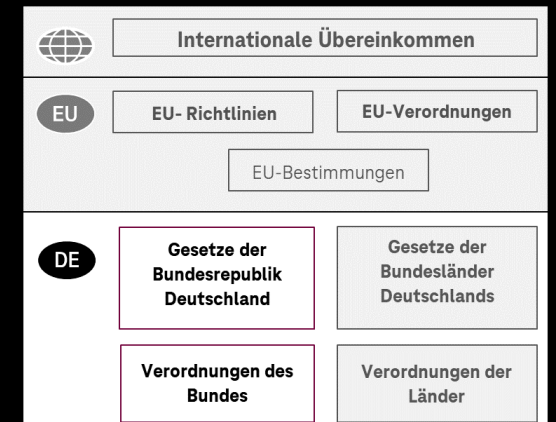
Verankerung des barrierefreien elektronischen Rechtsverkehrs und barrierefreier Verwaltung

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Abschnitt 6 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen



Nutzergruppen



Welche Nutzergruppen sind auf Barrierefreiheit angewiesen?

Aussage über die funktionale Leistungsfähigkeit nach EN 301 549 V3.2.1:2021	Im Dokument verwendete Bezeichnung	Icon	Kürzel
Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen Nutzung ohne Farbwahrnehmung	Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen oder ohne Farbwahrnehmung		S
Nutzung ohne Sehvermögen	Nutzung ohne Sehvermögen		B
Nutzung mit eingeschränkten manuellen Fähigkeiten oder Stärke Nutzung mit eingeschränkter Reichweite	Nutzung mit motorischer Beeinträchtigung		M
Nutzung ohne Hörvermögen Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen Nutzung ohne Sprechvermögen	Nutzung mit eingeschränktem oder ohne Hörvermögen oder ohne Sprechvermögen		H
Minimale Auslöser für fotosensitive Anfälle Nutzung mit eingeschränkten kognitiven, sprachlichen oder Lernfähigkeiten	Nutzung mit kognitiver Beeinträchtigung		K

Auszug aus einem Prüfdokument
zur Barrierefreiheit der
Deutsche Telekom MMS GmbH

Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen

zur Herstellung der Barrierefreiheit



Sehbeeinträchtigte Nutzer

- Hohe Farbkontraste und eine gut lesbare Schriftgröße einsetzen
- Individuelle Schriftvergrößerung berücksichtigen
- Gut sichtbaren Fokus gestalten
- Informationen nicht nur durch Farbe vermitteln



Blinde Nutzer

- Alternativtexte für grafische Inhalte anbieten
- Abbildung von Text- und Layout-Strukturen auf Code-Ebene
- Tastatur- und Sprachsteuerung ermöglichen
- Aussagekräftig beschriftete Links und Überschriften verwenden



Motorische beeinträchtigte Nutzer

- Tastatur- und Sprachsteuerung ermöglichen
- Touch- und Klickflächen großzügig gestalten
- Produkte mit großen Tasten anbieten
- Gut sichtbaren Fokus gestalten



Hörgeschädigte und gehörlose Nutzer

- Zur Kontaktaufnahme verschiedene Kommunikationswege bereitstellen
- Videos Untertiteln oder mit Gebärdensprache anbieten
- Informationen in Leichter Sprache anbieten
- Text gut strukturieren



Kognitiv beeinträchtigte Nutzer

- Konsistente Gestaltungen verwenden
- Inhalte kurz, klar und einfach halten
- Redewendungen und Sinnbilder vermeiden
- Systemmeldungen klar und einfach formulieren

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



Umsetzungsfristen der digitalen Barrierefreiheit

